

Dass der Herausgeber die Texte mit der grössten Sorgfalt unter Benutzung aller vorhandenen Hilfsmittel kritisch bearbeitet hat, versteht sich bei ihm von selbst. Er ist denn auch erheblich über den zuletzt von Schmid gebotenen Text hinausgekommen. Der erste Band, zu dessen Vollendung noch mehrere Lieferungen vom Umfang der vorliegenden erforderlich sein werden, wird die Texte, ein zweiter die sachlichen Erläuterungen des Herausgebers enthalten. Dass dieses für die Rechtsgeschichte so wichtige Quellenmaterial hier in einer vorzüglichen abschliessenden Bearbeitung geboten wird, ist um so erfreulicher, als diese Quellen von dem Arbeitsplane der Monumenta ausgeschlossen sind. K. Z.

158. Von der seit Jahren vergriffenen trefflichen Handausgabe der Lex Salica von F. Behrend ist jetzt eine erweiterte und noch erheblich verbesserte zweite Auflage (Weimar, Boehlaus Nachf. 1897) erschienen, welche der Sohn des Herausgebers, Dr. Richard Behrend, bearbeitet hat. Dieser hat die inzwischen von Holder und Hessels veröffentlichten Texte für die Revision der Ausgabe sorgfältig benutzt, manche Verbesserungen auch in den Capitularien zur Lex Salica, welche für die erste Auflage von Boretius bearbeitet waren, vorgenommen und durch Hinzufügung vortrefflicher sachlicher Anmerkungen, in welchen namentlich die für die Erklärung des Textes in Betracht kommende neuere Litteratur zusammengestellt ist, die Brauchbarkeit des nützlichen Buches noch wesentlich erhöht. K. Z.

159. Im dritten und vierten Theil von P. Fourniers Untersuchungen über die canonistischen Werke des Ivo von Chartres (Bibl. de l'école des chartes LVIII, 293 ff. 410 ff.; vgl. oben S. 273 n. 47) wird erwiesen, dass die Panormia in der Hauptsache ein Excerpt aus dem Decretum ist, neben welchem noch einige andere Quellen (die Sammlung in vier Büchern, die Coll. Britannica und die ersten Theile der Tripartita) benutzt sind; nur für etwa 60 Nummern lassen sich die Quellen nicht nachweisen. Entstanden ist sie um 1095, bald nach dem Decretum; Ivo's Autorschaft hält F. bei ihr für sicher, und auch das Decretum und der erste Theil der Tripartita sind nach ihm höchst wahrscheinlich, wenn nicht von Ivo selbst, dann in seiner Umgebung und unter seiner Leitung verfasst. Sehr eingehende Untersuchungen über die von den drei behandelten Schriften abhängigen Sammlungen schliessen sich an diese Darlegungen an.